

Notbekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen

vom 17. November 2020

zur

Änderung der Allgemeinverfügung vom 11. November 2020 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Das Landratsamt des Landkreises Meißen ändert als zuständige Behörde die Allgemeinverfügung vom 11. November 2020 zur Quarantäne für alle Bewohner des Pflegeheims ASB Seniorenheim „Schöner Blick“ in 01683 Nossen, Freiburger Straße 78 wie folgt:

1. Abweichend von Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 11. November 2020 wird die Dauer der angeordneten Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 26. November 2020, 23:59 Uhr verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Bei der Hälfte der Bewohner sowie bei den Beschäftigten der Einrichtung des Pflegeheims ASB Seniorenheim „Schöner Blick“ in 01683 Nossen, Freiburger Straße 78 wurde am 12. November 2020 eine weitere mikrobiologische Diagnostik mit dem Ergebnis durchgeführt, dass 7 Bewohner und 10 Personen des Personals der zuvor genannten Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 getestet wurden.

Aufgrund des hier vorliegenden Sachverhaltes sowie unter Beachtung der Inkubationszeit und des durchschnittlichen Krankheitsverlaufs hat das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen entschieden, die Quarantäne in Form der häuslichen Absonderung für alle Bewohner der oben genannten Einrichtung bis zum 26. November 2020, 23:59 Uhr, zu verlängern.

Die übrigen Anordnungen sowie die Begründung der Allgemeinverfügung vom 11. November 2020 behalten ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass anstelle von § 8 Abs. 1 und 2 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 557) auf § 8 Abs. 1 und 2 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 10. November 2020 (SächsGVBl. S. 574) verwiesen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten.

Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

i. V. des Landrates



Andreas Herr
2. Beigeordneter